



GEMEINDE **GOSSAU**

ABFALLVERORDNUNG

GEMEINDE GOSSAU

vom 21. März 2016

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	2
Art. 1 Zweck, Geltungsbereich	2
Art. 2 Definition der Abfallarten.....	2
Art. 3 Grundsätze	3
Art. 4 Ausführungsbestimmungen	3
Art. 5 Vollzug und Erlass von Verfügungen	3
Art. 6 Information.....	3
B. Organisation und Verhaltenspflichten	4
Art. 7 Aufgaben der Gemeinde.....	4
Art. 8 Sammlungen.....	4
Art. 9 Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben.....	5
C. Gebühren	7
Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	7
Art. 11 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren.....	7
Art. 12 Grundgebühr.....	7
Art. 13 Gebührenordnung/Gebührenreglement	8
Art. 14 Gebührenerhebung.....	8
D. Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen.....	8
Art. 15 Kontrolle.....	8
Art. 16 Strafbestimmungen.....	9
Art. 17 Reklamationen und Rechtsmittel	9
Art. 18 Schlussbestimmungen.....	9

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und auf Art. 11 der Gemeindeordnung vom 25. September 2005 mit Änderungen vom 29. November 2009 und 22. September 2013 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

A. Allgemeines

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Gossau, mit Ausnahme des Klärschlammes.

² Sie gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet. Der/Die Ressortvorsteher/in Tiefbau kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Gebiete abweichende Regelungen erlassen.

Art. 2 Definition der Abfallarten

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

Kehricht: Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle.

Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt.

Separatabfälle: Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

Biogene Abfälle: Abfälle, die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzeln energetisch oder stofflich verwertet werden können.

² Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

³ Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle.

⁴ Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) als solche bezeichnet sind.

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer, langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.

² Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare biogene Abfälle (z.B. Grünut) sind, wenn möglich, durch die Personen, bei denen sie anfallen, selber zu kompostieren.

³ Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

Art. 4 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugsverordnung, in der Einzelheiten zu Organisation und Durchführung von Kehrichtabfuhr und Separatsammlungen sowie zu weiteren Dienstleistungen der Gemeinde geregelt werden.

² Der Gemeinderat erlässt auf Antrag des/der Ressortvorstehers/in Tiefbau ein Gebührenreglement, in dem gestützt auf die Gebührengsätze dieser Verordnung die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

Art. 5 Vollzug und Erlass von Verfügungen

¹ Die Gemeinde ist für den Vollzug der vorliegenden Verordnung zuständig, soweit sich nicht aus der vorliegenden Verordnung oder aufgrund der Ausgabenkompetenzen eine andere Zuständigkeit ergibt. Die Gemeinde steht der Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung.

² Für den Erlass von Verfügungen, die sich auf die vorliegende Verordnung samt Ausführungsbestimmungen stützen, ist der/die Ressortvorsteher/in Tiefbau zuständig.

Art. 6 Information

¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

² Alle Haushalte und Betriebe erhalten jährlich einen Recyclingkalender.

³ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

B. Organisation und Verhaltenspflichten

Art. 7 Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass

- Kehricht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden
- Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden
- ein Häckseldienst angeboten wird
- die kantonalrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können
- das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 9 Abs. 9 und 15 vollzogen wird

² Die Gemeinde sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.

³ Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer Aufgaben teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammen schliessen.

⁴ Die Gemeinde ist dem Zweckverband Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) angeschlossen.

Art. 8 Sammlungen

¹ Die Gemeinde bietet für Kehricht und Sperrgut regelmässige Abfahren an.

² Für die folgenden Abfälle bietet die Gemeinde regelmässige Abfahren und/oder Sammelstellen an, nämlich für Grüngut, Häckselgut, Papier, Karton, Glas, Metalle sowie Altöl aus Haushalten.

³ Zusätzlich werden verschiedene Separatabfälle für das Recycling an Sammelstellen gesammelt. Die zu sammelnden Separatabfälle werden von der Gemeinde festgelegt und im jährlich erscheinenden Recyclingkalender publiziert.

⁴ Die Gemeinde kann das Angebot an Abfahren oder Sammelstellen für Abfälle und das Angebot an Separatsammlungen ausdehnen oder, mit Ausnahme der durch das übergeordnete Recht vorgeschriebenen Sammlungen, das Angebot einschränken.

⁵ Die Gemeinde lässt die vom Amt für Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die Ankündigung im jährlich erscheinenden Recyclingkalender.

⁶ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.

Art. 9 Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben

¹ Kehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. Sperrige Gegenstände wie Skis, Klaviere, Möbel, Teppiche usw. können beim Kauf einer vergleichbaren Ware von privaten Endverbraucher/innen den Hersteller/innen bzw. den Händler/innen zurückgegeben werden.

² Separatabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Die separat zu sammelnden Abfälle werden in der Vollzugsverordnung und im Recyclingkalender aufgeführt.

³ Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.

⁴ Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (z.B. Glas, Papier, Karton) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen und diese können ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.

⁵ Ausgediente Fahrzeuge sind einem/einer rücknahmepflichtigen Hersteller/in oder Händler/in abzugeben.

⁶ Betriebsabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

⁷ Bauabfälle sind auf der Baustelle in die Fraktionen unverschmutzter Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle bzw. deren Untergruppen zu trennen und anschliessend einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Der/Die Ressortvorsteherin/er Tiefbau kann eine weitergehende Trennung auf einzelnen Baustellen verlangen. Ist eine Trennung auf der Baustelle aus Platzgründen nicht möglich, so muss diese später erfolgen.

⁸ Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen. Sonderabfälle aus Haushalten sind einem/einer rücknahmepflichtigen Abgeber/in (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.

⁹ Es ist verboten, Abfälle im Freien, auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Insbesondere ist es auch verboten, Kleinabfälle (z.B. Kaugummi, Bonbonverpackungen, Taschentücher, Sandwichtüten etc.) auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuzwerfen oder liegen zu lassen.

¹⁰ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder anderen grösseren Mengen von Abfällen benützt werden.

¹¹ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände etc.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können durch den/die Ressortvorsteherin/er Tiefbau verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

¹² Mit Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben, kann der/die Ressortvorsteherin/er Tiefbau vertragliche Lösungen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung vereinbaren.

¹³ Bei Veranstaltungen können Verursacher/innen von Abfällen zum Einsammeln dieser Abfälle oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden.

¹⁴ Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.

¹⁵ Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien, auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn keine übermässigen Immissionen entstehen. In Wohngebieten und deren nahen Umgebung darf Gartenabraum nur in dürrem Zustand und bei trockener Witterung verbrannt werden.

¹⁶ In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges, naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes oder behandeltes Holz, Spanplatten und dergleichen müssen der Kehrichtverbrennung zugeführt werden.

¹⁷ Die Grundeigentümer/innen haben in Bauprojekten geeignete Kompostplätze, Containerstandorte und Kleinsammelstellen oder Sammelräume zu bezeichnen. In Quartier- und Gestaltungsplänen sind

auf Anordnung des/der Ressortvorstehers/in Tiefbau Quartiersammelstellen auszuscheiden. In Küchen sind Einbaumöglichkeiten für Abfalltrennsysteme vorzusehen (PBG § 249, BBV 1 §38).

C. Gebühren

Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

¹ Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Personen überbunden, die Abfälle verursachen oder innehaben.

² Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Abfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfällen, illegal abgelagerten Siedlungsabfällen) werden über die Abfallrechnung gedeckt.

Art. 11 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren

¹ Für die Abfallsammlung und -behandlung werden volumenabhängige oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben für

- Kehricht aus Haushalten
- Kehricht aus Betrieben
- Sperrgut aus Haushalten und Betrieben

² Die Gebühren gemäss Abs. 1 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

³ Für Separatabfälle können vom Gemeinderat auf Antrag des/der Ressortvorstehers/in Tiefbau ebenfalls Gebühren erhoben werden, sofern die Kosten für Sammlung und Verwertung nicht über die pauschale Grundgebühr gedeckt sind und/oder eine verursachergerechtere Umlagerung der Kosten angezeigt ist.

Art. 12 Grundgebühr

¹ Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 11 nicht gedeckt werden, insbesondere die Kosten für die Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

² Die Grundgebühr wird bemessen pro Wohneinheit bzw. Betriebseinheit.

³ Beim Bezug von Neubauten im Laufe eines Jahres wird eine entsprechende Teilgebühr verrechnet. Für Wohnungen und Betriebe, die sechs Monate oder länger leer stehen, wird die Grundgebühr vom/von der Ressortvorsteher/in Tiefbau gegen Nachweis ganz oder pro rata temporis erlassen.

⁴ Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt beim/bei der Grundeigentümer/in bzw. bei Betrieben beim/bei der Betriebsinhaber/in (Stichtag Eigentumsverhältnisse 1. Januar des Rechnungsjahres). Bei Handänderungen im Laufe des Jahres haben sich die Eigentümer/innen über die Verrechnung untereinander zu einigen.

Art. 13 Gebührenordnung/Gebührenreglement

¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung in einem Gebührenreglement fest.

² Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offen zu legen.

³ Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

Art. 14 Gebührenerhebung

¹ Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt.

² Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab Fristablauf ein Verzugszins von 5% pro Jahr verrechnet.

D. Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Kontrolle

¹ Vom/Von der Ressortvorsteher/in Tiefbau beauftragte Verwaltungsangestellte sind berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebäude zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

² Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem/der Verursacher/in unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

Art. 16 Strafbestimmungen

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft, anwendbar.

Art. 17 Reklamationen und Rechtsmittel

¹ Beschwerden und Reklamationen, welche die Abfallentsorgung betreffen, sind an den/die Ressortvorsteher/in Tiefbau zu richten.

² Entscheide des Gemeinderates und des/der Ressortvorstehers/in Tiefbau in Anwendung dieser Verordnung können innert 30 Tagen beim Bezirksrat Hinwil angefochten werden.

Art. 18 Schlussbestimmungen

¹ Die Änderungen dieser Verordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Verordnung vom 29. November 2010 sowie alle in Widerspruch mit der neuen Abfallverordnung stehenden früheren Beschlüsse aufgehoben.

Gossau, 21. März 2016

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Gemeindepräsident:



Jörg Kündig

Der Gemeindeschreiber:



Thomas Binder

Die vorstehende Abfallverordnung wurde von der Baudirektion des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 0435 vom 17. Juni 2016 genehmigt.



GEMEINDE **GOSSAU**

VOLLZUGSVERORDNUNG ZUR ABFALLVERORDNUNG

GEMEINDE GOSSAU

vom 21. März 2016

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	2
Art. 1 Zweck	2
Art. 2 Information	2
B. Abfahren und Sammlungen	2
Art. 3 Kehrichtabfuhr und Sperrgut	2
Art. 4 Separatsammlungen	2
Art. 5 Sammelstellen	3
C. Bereitstellung und Gebinde	3
Art. 6 Standorte	3
Art. 7 Bereitstellungstermin	3
Art. 8 Gebinde	4
Art. 9 Besondere Vorschriften für Container	4
D. Besondere Entsorgungsarten	5
Art. 10 Von der Kehrichtabfuhr ausgenommen	5
Art. 11 Sonderabfälle	5
Art. 12 Häckseldienst	6
Art. 13 Holz	6
Art. 14 Kadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle	6
Art. 15 Baustellenabfall	7
Art. 16 Industrie und Gewerbe	7
Art. 17 Deponiegut	7
E. Schlussbestimmungen	7
Art. 18 Änderung der Vollzugsverordnung	7
Art. 19 Inkrafttreten	8

Gestützt auf Art. 4 Ziff. 1 der Abfallverordnung der Gemeinde Gossau vom 21. März 2016 erlässt der Gemeinderat folgende Vollzugsverordnung:

A. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Diese Vollzugsverordnung regelt die Organisation und Durchführung der Kehricht- und Separatabfuhr, der Separatsammlungen, der Informationstätigkeit sowie weiterer Dienstleistungen der Gemeinde.

Art. 2 Information

¹ Der/Die Ressortvorsteher/in Tiefbau vermittelt gezielt Informationen und führt Massnahmen durch, die geeignet sind, Abfälle zu vermeiden und zu verhindern.

² Jährlich wird ein Recyclingkalender an alle Haushaltungen verteilt. Dieser informiert insbesondere über

- Sammeltage und Sammeltouren der ordentlichen Kehrichtabfuhr und Ausfalltage
- Spezialabfuhr und Sammelstellen bzw. -aktionen
- Besondere Entsorgungsarten

³ Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik über Art und Menge der Abfälle.

B. Abfuhr und Sammlungen

Art. 3 Kehrichtabfuhr und Sperrgut

¹ Die Abfuhr für Haushaltskehricht und Sperrgut erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.

² Abfuhr, welche wegen Feiertagen ausfallen, werden in der Regel nachgeholt. Sie sind im Recyclingkalender publiziert.

Art. 4 Separatsammlungen

¹ Die folgenden Haushaltabfälle werden mit Spezialabfuhr oder über Sammelstellen bzw. Sammelaktionen entsorgt:

- kompostierbare Abfälle
- Papier
- Karton
- Glas
- Batterien
- Grubengut
- Mineral- und Speiseöl
- Elektrogeräte/Elektronik
- Styropor
- Kork
- Textilien/Schuhe
- Tierkadaver, Schlachtabfälle
- Metall (Weissblech, Aluminium und Buntmetall)

² Der/Die Ressortvorsteher/in Tiefbau kann die getrennte Sammlung für weitere Abfallarten anordnen.

Art. 5 Sammelstellen

In den Sammelbehältern der Altstoffsammelstellen dürfen nur die darauf bezeichneten Materialien deponiert werden. Die angeschlagenen Hinweise sind zu befolgen. Mitgebrachte Gebinde sind wieder mitzunehmen oder in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu deponieren. Die Umgebung der Sammelstellen ist sauber zu halten. Die Anweisungen des Personals für die Benützung der Sammelstellen sind zu befolgen.

C. Bereitstellung und Gebinde

Art. 6 Standorte

¹ Der/Die Ressortvorsteher/in Tiefbau bezeichnet die Bereitstellungsplätze der Kehrrichtabfuhr und kann Bewohner/innen von Liegenschaften verpflichten, ihr Abfuhrgut an eine geeignete Stelle der Sammelroute zu bringen. Die Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend grossen Wendeplatz oder nicht befahrbaren Strassen abgelehnt werden.

² Die Bereitstellungsplätze sind durch die Benutzer/innen sauber zu halten. Die zur Abfuhr bereitgestellten Gegenstände dürfen den Verkehr auf der Strasse und dem Trottoir nicht gefährden oder erschweren.

³ Die Bereitstellungsplätze sind für alle Sammelfraktionen dieselben wie für den Hauskehricht.

⁴ Für den Verlust von Gegenständen, welche irrtümlich am Bereitstellungsort deponiert werden, können weder die Gemeinde noch der/die Abfuhrunternehmer/in haftbar gemacht werden.

Art. 7 Bereitstellungstermin

¹ Der Hauskehricht darf erst am Sammeltag in möglichst trockenem Zustand gut sicht- und erreichbar bereitgestellt werden.

² Abfälle werden nicht abgeführt, wenn sie bei der falschen Sammeltour bereitgestellt werden. Sie sind gleichentags zurückzunehmen.

³ Die leeren Gebinde müssen noch am Abfuhrtag zurückgenommen werden.

Art. 8 Gebinde

¹ Der Hauskehricht ist in handelsüblichen, verschnürten Säcken aus Papier oder Plastik bis 110 Liter Inhalt bereitzustellen oder in die dafür bestimmten Container zu legen. Alle Gebinde sind so zu verschliessen, dass ein Aufplatzen vermieden wird und für das Abfuhrpersonal gute Greifmöglichkeiten bestehen. Die Verwendung von Metallklammern als Verschluss ist unzulässig. Kehrrichtsäcke in allen Grössen dürfen das Gewicht von 20 kg nicht überschreiten.

² Nicht in Gebinden abgefüllter Abfall darf nur in mit Containermarken bezahlten Containern oder in separaten Containern, die für das Wägesystem ausgerüstet sind, deponiert werden.

³ Soweit die gewerblichen Abfälle von der Gemeinde abgeführt werden, sind sie in Containern bereitzustellen. Ausnahmen können bei geringen Mengen im Einzelfall gestattet werden.

⁴ Sperrgut darf die Ausmasse von 150 x 80 x 70 cm und 50 kg nicht überschreiten.

⁵ Für die Grünabfuhr sind die Abfälle in Normcontainern bereitzustellen. Stauden und Zweige mit einer Maximallänge von 1 m bis 30 cm Durchmesser können mit Naturfaserschnur gebündelt werden.

⁶ Die Bereitstellung anderer Abfallgüter hat nach Weisung des/der Ressortvorstehers/in Tiefbau zu erfolgen. Sie werden im Recyclingkalender publiziert.

Art. 9 Besondere Vorschriften für Container

¹ Es sind handelsübliche Normcontainer zu verwenden, welche zu den im KEZO-Gebiet verwendeten Entleerungssystemen passen.

² Container von Mehrfamilienhäusern und Überbauungen sind deutlich mit der Strassenbezeichnung und der Hausnummer zu beschriften. Container von Gewerbe, Industrie und grösseren öffentlichen Betrieben sind ausserdem mit dem Geschäfts- oder Firmennamen zu bezeichnen. Alle übrigen Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist.

³ Container dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel geschlossen werden kann.

⁴ Für die Hygiene und den Unterhalt der Container sind die Besitzer/innen verantwortlich. Ungeeignete, schadhafte oder unhygienische Container können von der Entleerung ausgeschlossen werden.

⁵ Die Verwendung von Containern kann vorgeschrieben werden, soweit es die Verhältnisse zulassen und keine unzumutbaren Aufwendungen notwendig sind. Die Container sind von den Grundeigentümern/innen zu beschaffen.

⁶ Bei Neubauten von Mehrfamilienhäusern und zusammenhängenden Einfamilienhaus-Siedlungen ist die Verwendung von Containern obligatorisch. In der Baueingabe ist ein geeigneter Standplatz für die Abfallgebinde vorzusehen. Der Standplatz muss nicht mit dem Bereitstellungsplatz für die Sammeltouren identisch sein. Die Trennung der verschiedenen Abfallkategorien muss möglich sein. Es ist dafür genügend Platz vorzusehen.

⁷ Bei Umbauten sollen die Vorschriften gemäss Art. 9 Ziff. 6 nach Möglichkeit und soweit zumutbar nachträglich erfüllt werden.

D. Besondere Entsorgungsarten

Art. 10 Von der Kehrichtabfuhr ausgenommen

¹ Von der ordentlichen Kehrichtabfuhr ausgenommen sind

- alle in Art. 4 Ziff. 1 dieser Vollzugsverordnung aufgeführten Abfallarten
- Sonderabfälle gemäss Art. 15 Ziff. 1 dieser Vollzugsverordnung
- Siedlungsabfälle, welche durch den Handel zurückgenommen werden (z.B. PET)
- Klärschlamm, Rechengut von Kläranlagen, Fäkalien
- Kadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle
- Pneus
- Schrott, Autowracks, Maschinen
- Grössere Haushaltgeräte
- Hobby- und Freizeitgeräte
- Grössere Mengen von Industrie-, Gewerbeabfällen
- Bauschutt
- kompostierbare Abfälle, soweit sie der Kompostierung zugeführt werden können

² Die von der ordentlichen Kehrichtabfuhr ausgeschlossenen Abfälle sind nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften bzw. nach den Angaben des kommunalen Recyclingkalenders zu entsorgen.

Art. 11 Sonderabfälle

¹ Als Sonderabfälle gelten die aufgeführten Stoffe im Anhang 1 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

² Sonderabfälle sind den entsprechenden Lieferanten/innen zurückzugeben. Die Rückgabe hat nach Möglichkeit in den Originalgebinden zu erfolgen. Andernfalls sind die Gebinde mit dem Inhalt zu kennzeichnen.

³ Für Sonderabfälle werden spezielle Sammelaktionen durchgeführt. Ebenso können sie an der kantonalen Triagestelle in der KEZO abgegeben werden. Die Publikation erfolgt im Recyclingkalender.

Art. 12 Häckseldienst

¹ Naturbelassene, pflanzliche Abfälle sollen in der Regel gehäckselt und kompostiert werden.

² Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst. Die Einzelheiten werden im Recyclingkalender aufgeführt und amtlich publiziert.

Art. 13 Holz

¹ Holzabfälle dürfen nur dann verbrannt werden, wenn sie als Brennholz eingestuft sind. Beim Verbrennen dürfen keine übermässigen Immissionen entstehen.

² Altholz darf nicht im Freien verbrannt werden. Es ist der Verbrennung in geeigneten Anlagen, die über eine kantonale Bewilligung verfügen, zuzuführen. Ausgenommen sind Feuer zu besonderen Anlässen (Bundesfeier, öffentliche Festakte).

³ Verleimtes, beschichtetes, bemaltes oder behandeltes Holz sowie Spanplattenabfälle gelten als Abfall und werden normalem Kehricht gleichgesetzt. Dieses Material unterliegt dem Verbot für private Abfallverbrennung (LRV Art. 26 a).

Art. 14 Kadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle

¹ Kleintierkadaver und kleine Mengen von Schlachtabfällen sind direkt der gemeindeeigenen Kadaversammelstelle zuzuführen.

² Aufgefundene, verendete Tiere sind dem/der Abdecker/in (Mehrzweckgebäude Unterottikon) zu melden. Dieser ist für deren Entsorgung zuständig.

³ Metzgerei- und Fleischabfälle von grossen Verpflegungsbetrieben sowie grosse Tierkadaver sind über die regionalen oder kantonalen Kadaversammelorganisationen zu entsorgen.

Art. 15 Baustellenabfall

¹ Baustellenabfälle sind zu sortieren in

- Aushub: unverschmutztes Aushubmaterial (Erdmaterial, Felsausbruch), das ohne Einschränkungen einer Verwertung zugeführt oder für die Rekultivierung von Materialentnahmestellen verwendet werden kann
- Bauschutt: Abfälle von Baustellen, die ohne Aufbereitung in einer Inertstoffdeponie gemäss Technischer Verordnung über Abfälle (TVA) abgelagert werden oder mit einer spezifischen Aufbereitung einer Verwendung als Kiesersatzmaterial zugeführt werden können
- Sonderabfälle gemäss Anhang 1 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom UVEK
- Bausperrgut: Abfälle aller Art von Baustellen, die keiner der anderen drei Gruppen zugeteilt werden können und die unvermischt ausgebaut und sortiert werden müssen, damit sie einer Verwertung, der Verbrennung oder einer Reaktordeponie zugeführt werden können

² Anschliessend sind sie einer stoffgerechten Entsorgung zuzuführen. Vermischte Baustellenabfälle sind einer Bauschutt-sortieranlage zu übergeben.

Art. 16 Industrie und Gewerbe

¹ Gewerbliche und industrielle Betriebe sind verpflichtet, ihre Abfälle umweltgerecht zu verwerten bzw. entsorgen zu lassen. Für Sonderabfälle ist gemäss Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen eine Abgabenummer zu lösen. Die Transporte sind mit den zugehörigen Begleitdokumenten auszurüsten. Die Abfälle dürfen nur von anerkannten Entsorgungsbetrieben entgegengenommen werden.

² Anbieter/innen (Verkaufsläden, Gaststätten, Publikumsanlässe) von Produkten, welche zum direkten Konsum bestimmt sind, haben die notwendigen Sammelgefässe für die anfallenden Abfälle aufzustellen. Sind dabei wiederverwertbare Materialien anteilmässig stark vertreten, so sind dafür separate, spezielle gekennzeichnete Behältnisse aufzustellen.

Art. 17 Deponiegut

Deponiegut ist auf eigene Rechnung einer bewilligten Deponie zuzuführen.

E. Schlussbestimmungen

Art. 18 Änderung der Vollzugsverordnung

Die Änderungen der Vollzugsverordnung werden durch den Gemeinderat vorgenommen. Die Verordnung ist periodisch der übergeordneten Gesetzgebung sowie den Erkenntnissen der Entsorgungstechnik anzupassen.

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Diese Vollzugsverordnung tritt zusammen mit der von der Gemeindeversammlung vom 21. März 2016 beschlossenen und durch die Baudirektion des Kantons Zürich genehmigten Abfallverordnung in Kraft.

² Alle damit in Widerspruch stehenden früheren Beschlüsse sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Gossau, 21. März 2016


Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident:



Jörg Kündig

Der Gemeindeschreiber:



Thomas Binder